



Stand: 01.08.2009

Information des Bundesministeriums der Finanzen für Wirtschaftsbeteiligte zur Umsetzung der Vorabanmeldepflicht aus der VO (EG) Nr. 423/2007 (Restriktive Maßnahmen gegen Iran) für Güter, die in die Gemeinschaft verbracht werden und/oder diese verlassen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 3. März 2008 mit der Resolution 1803 (2008) alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihren Flug- und Seehäfen die Ladung aller Frachtflüge **der Iran Air, der Iran Air Cargo¹ oder der Islamic Republic of Iran Shipping Line (IRISL)** gehörenden oder von ihnen betriebenen Luftfahrzeuge und Schiffe, deren Ausgangs- oder Bestimmungsort Iran ist, zu überprüfen, sofern hinreichende Gründe für die Annahme existieren, dass das betreffende Luftfahrzeug oder Schiff die nach der Sicherheitsrats-Resolution 1737 (2006) und deren Folgeresolutionen verbotenen Güter befördert. Zur Umsetzung der o. a. Resolution wurde die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 mit der Änderungsverordnung (EG) Nr. 1110/2008 um den Artikel 4a erweitert, mit dem eine **Vorabanmeldepflicht für alle Waren festgelegt wird, die von den o. a. Frachtunternehmen in das Wirtschaftsgebiet der Europäischen Gemeinschaft eingeführt oder ausgeführt werden sollen.**

Die Modalitäten betreffend der Verpflichtung zur Abgabe der Vorabanmeldung entsprechen den geltenden Regelungen für die summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung, einschließlich der Vorgaben für die Zollanmeldung nach

- den Verordnungen (EG) Nr. 648/2005 und 1875/2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex -ZK-) und 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung -ZK-DVO-) sowie
- den Verordnungen (EG) Nr. 273/2009 und 312/2009.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung gemäß Artikel 4a der VO (EG) 423/2007 *in der Fassung der VO (EG) Nr. 680/2009 vom 27. Juli 2009* immer dann besteht, wenn Waren von den o. a. Beförderungsgesellschaften in das Gebiet bzw. aus dem Gebiet der Gemeinschaft körperlich verbracht werden, unabhängig davon, in welchem zollrechtlichen Verfahrensstatus sich die Waren jeweils befinden und unabhängig davon, ob sich an eine Einfuhr unmittelbar eine Ausfuhr anschließt.

Das Bundesministerium der Finanzen weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

¹ Bei der Iran Air Cargo handelt es sich lediglich um die Frachtabteilung der Iran Air ohne eigene Rechtspersönlichkeit

1. Wer ist Adressat der Vorabanmeldepflicht/welche Person muss die Vorabanmeldung abgeben?

Anmeldepflichtig ist die Person, die Waren auf Handelsschiffen der IRISL oder in Frachtflugzeugen der Iran Air bzw. der Iran Air Cargo in das Wirtschaftsgebiet der Europäischen Gemeinschaft bzw. aus dem Wirtschaftsgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die die Verantwortung für die Beförderung übernimmt, d.h. in der Regel der (Flug-) Kapitän oder jede andere Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen. Eine Vertretung ist möglich.

Im Fall der Ausfuhr von Waren mit Abgabe einer Ausfuhranmeldung ist für diese Waren nicht die o. g. Person vorabanmeldepflichtig, sondern der Anmelder/Ausführer der Ausfuhrsendung. Dem Erfordernis der Vorabanmeldung kommt der Anmelder/Ausführer durch Abgabe der schriftlichen oder elektronischen Ausfuhranmeldung nach; eine mündliche oder konkludente Anmeldung ist nach Art. 235 ZK-DVO ausgeschlossen, soweit die Ausfuhrsendungen mit der IRISL oder der Iran-Air bzw. der Iran Air Cargo aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden, da diese besonderen Förmlichkeiten/Beschränkungen unterliegen. In diesen Fällen hat der Anmelder/Ausführer auch die Erklärungen/Codierungen gemäß Ziffer 8 vorzunehmen.

Eine Anmeldepflicht besteht nicht nur dann, wenn das Schiff oder das Flugzeug der Iran Air bzw. der Iran Air Cargo oder der IRISL gehört, sondern auch dann, wenn es von diesen Unternehmen kontrolliert wird. Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn die Iran Air Cargo oder die IRISL den beherrschenden Einfluss auf das Beförderungsmittel haben, z.B.

- bei Tochterunternehmen,
- bei durch die Iran Air/Iran Air Cargo/IRISL gecharterten Frachtflugzeugen oder Handelsschiffen.

Die Pflicht zur Vorabanmeldung besteht unabhängig davon, ob Herkunfts- oder Bestimmungsland der Güter der Iran ist.

2. Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung gem. Artikel 4a VO (EG) Nr. 423/2007 im See- und Luftverkehr bei Ein- und Ausgang in das und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft:

2.1 **Iran Air/Iran Air Cargo**

	Frist	Rechtsgrundlage
Einfuhr (bei Kurzstreckenflügen (von einer Dauer < 4 Stunden))	Spätestens beim tatsächlichen Abheben des Flugzeuges	Art. 184a Abs. 2 a) ZK-DVO
Einfuhr (bei Langstreckenflügen)	Mindestens 4 Stunden vor Ankunft im EU-Flughafen	Art. 184a Abs. 2 b) ZK-DVO
Ausfuhr	30 Minuten vor Abflug von einem EU-Flughafen	Art. 592b Abs. 1 b) / 842d Abs. 1 ZK-DVO

2.2. **IRISL**

	Frist	Rechtsgrundlage
Einfuhr (bei Containerfracht)	24 Stunden vor Verladen im Abgangshafen	Art. 184a Abs. 1 a) ZK-DVO
Einfuhr (bei Massen-/Stückgut)	4 Stunden vor Ankunft im EU-Hafen	Art. 184a Abs. 1 b) ZK-DVO

Einfuhr (bei kurzen Seewegen / bestimmten Beförderungsstrecken)	2 Stunden vor dem Einlaufen im ersten EU-Hafen	Art. 184a Abs. 1 c) d) ZK-DVO
Ausfuhr (bei Containerfracht)	24 Stunden vor Verladung im EU-Abgangshafen	Art. 592b Abs. 1 a) i), 842 d) Abs. 1 ZK-DVO
Ausfuhr (bei Massen-/Stückgut)	4 Stunden vor Auslaufen aus dem EU-Hafen)	Art. 592b Abs. 1 a) ii), 842 d) Abs. 1 ZK-DVO
Ausfuhr (bei kurzen Seewegen / bestimmten Beförderungsstrecken)	2 Stunden vor dem Auslaufen aus dem EU-Hafen	Art. 592b Abs. 1 a) iii), 842 d) Abs. 1 ZK-DVO

3. Inhalt der Vorabanmeldung

Die Vorabanmeldung entsprechend Art. 4a VO (EG) 423/2007 muss die in Anhang 30A ZK-DVO vorgesehenen und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angaben enthalten und ist nach Maßgabe der Bemerkungen in diesem Anhang auszufüllen:

Anforderungen in Bezug auf Vorabanmeldungen

Fälle der Beförderung auf dem Luftweg und dem Seeweg

Angabe	Vorab-Ausgangsanmeldung	Vorab-Eingangsanmeldung
Nummer des Frachtpapiers	x	x
Versender	x	x
Person, die die summarische Anmeldung abgibt	x	x
Empfänger	x	x
Beförderer		x
Meldeanschrift		x
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		x
Nummer der Beförderung (Fahrtennummer des Beförderungsmittels, z.B. Flugnummer)		x
Erster Ankunftsort (ggf. codiert)		x
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet		x
Angabe der durchfahrenden Länder (ggf. codiert)	x	x
Ausgangszollstelle	x	
Warenort/Ladeort	x	x
Warenbezeichnung (entbehrlich, wenn mindestens 4-stellige Warennummer)	x	x

Art der Packstücke (ggf. codiert)	x	x
Anzahl der Packstücke	x	x
Ggf. Versandzeichen (nicht erforderlich bei Containerfracht und unverpackter Ware)	x	x
Besondere Vermerke/vorgelegte Genehmigungen (Erklärung, ob Güter unter die Dual-Use-VO (EG) Nr. 1334/2000 oder in Iran-VO (EG) Nr. 423/2007 gelistet sind)	x	x
Containernummer (wenn Containerfracht)	x	x
Positionsnummer	x	x
Warennummer (mindestens 4-stellig; entbehrlich, wenn hinreichend genaue Warenbezeichnung)	x	x
Rohmasse (kg)	x	x
Ggf. UN-Gefahrgutnummer	x	x
Ggf. Nummer des Zollverschlusses	x	x
Beförderungskosten (wenn bekannt), ggf. Code für die Zahlungsweise	x	x
Datum der Anmeldung	x	x
Unterschrift/Authentifizierung	x	x
Ggf. Kennnummer für besondere Umstände	x	x

Für den Fall, dass bis zum 31.12.2010 anstelle einer Vorab-Einfuhranmeldung eine Zollanmeldung abgegeben wird (vgl. Art. 36c Abs. 1 ZK), sind die über die Angaben in der Zollanmeldung hinausgehenden Daten gemäß Anhang 30A ZK-DVO gesondert abzugeben.

4. Beschreibung des Ablaufs, wenn mehrere Flug- / Seehäfen im Zollgebiet der Gemeinschaft angefliegen/-gelaufen werden

Die Vorabanmeldung ist im Falle des Verbringens in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich bei der für den ersten angefliegenen / angefahrenen Flug- / Seehafen zuständigen Zollstelle abzugeben.

In allen folgenden Flug- oder Seehäfen ist eine weitere Vorabanmeldung nur noch für die Waren, die in dem betreffenden Hafen ausgeladen werden sollen, abzugeben.

Diese Regelung gilt nur, soweit zwischen den Gemeinschaftsflug-/seehäfen kein Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft eingelegt wird. Wird ein solcher Zwischenstopp eingelegt, ist erneut eine Vorabanmeldung für sämtliche beförderte Waren abzugeben.

Werden in einem Hafen der Gemeinschaft weitere Waren aufgenommen, die ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf einem Schiff, das zwischen Gemeinschaftshäfen verkehrt, zu einem anderen

Gemeinschaftshafen befördert und dort ausgeladen werden sollen, ist in dem Hafen eine Vorabanmeldung abzugeben, in dem die Waren ausgeladen werden sollen.

Im Falle des Verbringens aus der Gemeinschaft ist die Vorabanmeldung bei der Zollstelle abzugeben, die für den Flug- / Seehafen zuständig ist, bei dem die Entscheidung für das Verbringen aus der Gemeinschaft getroffen wird bzw. die Beförderung zum Verbringen aus der Gemeinschaft beginnt.

Werden weitere Flug- / Seehäfen angesteuert, so erkennen die dort zuständigen Zollstellen vorherige Vorabanmeldungen und ggf. durchgeführte Kontrollen an, sofern dies durch geeignete Unterlagen schlüssig nachgewiesen werden kann.

5. Ausgangsabgefertigte Ausfuhrsendungen aus anderen Mitgliedstaaten

Ist im Falle von durchgehenden Beförderungsverträgen mit tatsächlichem Ausgang der Waren über Deutschland im Zeitpunkt der vorgezogenen Ausgangsabfertigung in anderen Mitgliedstaaten nicht bekannt, dass die Sendung in deutschen Flug- oder Seehäfen auf die IRISL/Iran-Air bzw. Iran Air Cargo verladen wird, muss auf den Beförderungspapieren neben dem Vermerk „Export“ auch die Versendungsbezugsnummer MRN-Ausfuhr bzw. ein anderes Registrierkennzeichen der dazugehörigen Ausfuhranmeldung vermerkt werden. Ist dieses Kennzeichen nicht vorhanden, muss eine Kopie des Ausfuhrbegleitdokuments vorgelegt werden.

6. Verzicht auf die Abgabe von Vorabanmeldungen

In bestimmten Ausnahmefällen kann auf die Abgabe einer Vorabanmeldung verzichtet werden:

- Linienverkehr EG über Drittland nach Art. 38 Abs. 5 ZK
Eine Vorabanmeldung muss nicht abgegeben werden für Waren, die im Verlauf einer Beförderung zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten auf dem See- oder Luftweg dieses Gebiet vorübergehend verlassen haben, sofern die Beförderung direkt im Linienverkehr mit Flugzeug oder Schiff ohne Landung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft erfolgt.
- Sofortige Zollanmeldung nach Art. 182b Abs. 3 ZK, Art. 36c Abs. 1 ZK
Die Zollanmeldung muss zumindest die für eine Vorabanmeldung erforderlichen Einzelheiten enthalten und gilt, bis sie gemäß Artikel 63 ZK angenommen ist, als Vorabanmeldung.

7. Möglichkeiten für die Abgabe der Vorabanmeldung für die Ausfuhr bei der Zollstelle

Seit dem 1. Juli 2009 müssen Ausfuhranmeldungen elektronisch abgegeben werden. Diese gelten als Vorabanmeldung, wenn die entsprechenden Fristen und Modalitäten eingehalten wurden.

Sofern nach Art. 182c ZK keine Ausfuhranmeldung erforderlich ist, kann die summarische Ausgangsanmeldung einschließlich der in Art. 4a VO (EG) Nr. 423/2007 genannten Erklärungen schriftlich mit Hilfe von Geschäfts-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen vorgelegt werden, wenn diese die erforderlichen Angaben nach lfd. Nr. 3 enthalten. Hierunter fallen auch Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen eines T1 - oder Carnet-TIR-Versandverfahrens zu einem deutschen Flug- / Seehafen transportiert werden, um dort auf ein Handelsschiff der IRISL bzw. in ein Frachtflugzeug der Iran Air (bzw. Iran Air Cargo) verladen zu werden (Durchfuhr). Eine freiwillige Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung in elektronischer Form ist in Deutschland derzeit nicht möglich.

Auf die Regelungen im Rahmen des Ausfallkonzeptes in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS (Abschnitt 8.2.6) wird verwiesen.

Eine Rückmeldung der Zollbehörden auf die abgegebene Vorabanmeldung erfolgt innerhalb der o. g. Fristen ausschließlich in den Fällen, in denen die Durchführung von Kontroll- oder Beschaumaßnahmen beabsichtigt wird. Dies gilt nicht, wenn Ausfuhrsendungen ins Ausfuhrverfahren von der zuständigen Zollstelle überlassen werden müssen.

8. Verwendung von TARIC-Codierungen

Die Erklärung gem. Artikel 4a Unterabsatz 3 der VO (EG) 423/2007, ob die transportierten Güter in der Dual-Use-VO oder der Iran-VO gelistet sind, sollte unter Verwendung der dafür vorgesehenen TARIC-Codierungen in der Vorabanmeldung vorgenommen werden. Die Erklärung in codierter Form muss sich entweder erkennbar auf **alle** in der Anmeldung enthaltenen Waren beziehen **oder** muss **zu jeder einzelnen** Warenbeschreibung gesondert abgegeben werden. Es können die jeweiligen Codierungen gemäß den Vorgaben im Merkblatt zum Einheitspapier zu Feld 44 *und der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS entsprechend der Genehmigungscodierungsliste I0136*

(Link: http://www.zoll.de/e0_downloads/edifact_release_aes_2_0/index.html) verwendet werden. In jedem Fall sind folgende Erklärungen erforderlich:

- a) Erklärung des Anmelders über die Genehmigungspflicht der Waren und Technologien, die aufgrund der Iran-VO (EG) Nr. 423/2007 Einschränkungen unterliegen - „**C052 - IR**“
- b) Erklärung des Anmelders, dass die Waren und Technologien, **keinen** Einschränkungen nach der Iran-VO (EG) Nr. 423/2007 unterliegen - „**Y920 - IR**“
- c) Erklärung des Anmelders über die Genehmigungsfreiheit der Güter nach Anhang I der EG-Dual-Use-VO 1334/2000 - „**Y 901**“
- d) Erklärung des Anmelders, dass die Güter **nicht** vom Waffenembargo nach § 69 o Abs. 1 AWW erfasst sind - „**3LNA - IR**“

Um Zollformalitäten zu vereinfachen und um unnötige Verzögerungen bei der Zollabfertigung zu vermeiden, kann der Anmelder/Ausführer, wenn er Kenntnis davon hat, dass die betreffende Warenlieferung nicht mit einem Frachtflugzeug der Iran Air bzw. der Iran Air Cargo und nicht mit der iranischen Schifffahrtlinie IRISL befördert wird, dies unter Verwendung der Codierung „**3LLH**“ in Feld 44 der Zollanmeldung oder sonst in geeigneter Weise gegenüber der Zollstelle erklären.

9. Hinweis auf ahndungsrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen die Vorabanmeldepflicht können nach § 70 Abs. 5u Nr. 1 und 2 AWW als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.